

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: REF 6033
Stoffname NP798 Pink Paradise

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung -
Verwendungszweck Kosmetika für den professionellen Einsatz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name PASSIONE BEAUTY S.P.A.
vollständige Adresse Viale Crispi 89-93
Standort und Land 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel. +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208	Enthält: Rosina Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

REF 6033 - NP798 Pink Paradise

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P370+P378	Im Brandfall: ... zum Löschen verwenden.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P312	GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen, bei Unwohlsein.

Enthält:	n-Butylacetat Ethylacetat Propan-2-ol
-----------------	---

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Ethylacetat		
INDEX 607-022-00-5	$45 \leq x < 47,5$	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066
EG 205-500-4		
CAS 141-78-6		
REACH Reg. 01-2119475103-46		
n-Butylacetat		
INDEX 607-025-00-1	$40 \leq x < 42,5$	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336, EUH066
EG 204-658-1		
CAS 123-86-4		
REACH Reg. 01-2119485493-29		
Propan-2-ol		
INDEX 603-117-00-0	$8 \leq x < 9$	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336
EG 200-661-7		
CAS 67-63-0		
REACH Reg. 01-2119457558-25		
TITANDIOXID (NANO)		
INDEX	$4 \leq x < 4,5$	Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 3 H412
EG 236-675-5		
CAS 13463-67-7		
Rosina		
INDEX 650-015-00-7	$0,1 \leq x < 0,15$	Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
EG 232-475-7		
CAS 8050-09-7		
Phosphorsäure		
INDEX 015-011-00-6	$0,05 \leq x < 0,1$	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: B
EG 231-633-2		Skin Corr. 1B H314: $\geq 25\%$, Skin Irrit. 2 H315: $\geq 10\%$ - < 25%, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 10\%$ - < 25%
CAS 7664-38-2		
REACH Reg. 01-2119485924-24		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen: Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Bei Einatmen: Den Verletzten an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Bei Hautkontakt: Haut mit viel Wasser waschen.

Bei Augenkontakt: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Bei Verschlucken: Wenn Sie sich unwohl fühlen, wenden Sie sich an eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt.

Selbstschutz des Ersthelfers

Angaben nicht vorhanden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Unter normalen Bedingungen keine.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Unter normalen Bedingungen keine.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt: Unter normalen Bedingungen keine.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken: Unter normalen Bedingungen keine.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandeln Sie die Symptome.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Wasserstrahl, Trockenpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel: keinen starken Wasserstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr: Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise zur Brandbekämpfung: Bekämpfen Sie den Brand aus sicherer Entfernung und von einem geschützten Ort aus. Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz.

Schutz bei Brandbekämpfungseinsätzen: Versuchen Sie nicht, ohne angemessene Schutzausrüstung einzugreifen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Allgemeine Maßnahmen: Stoppen Sie das Leck, wenn dies gefahrlos möglich ist. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.

Verschüttete Flüssigkeit aufsaugen, um Sachschäden zu vermeiden.

Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung: Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen: Verschüttungsbereich belüften.

Für Retter

Schutzausrüstung: Versuchen Sie nicht, ohne angemessene persönliche Schutzausrüstung einzugreifen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 8: „Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung: Verschüttetes Material mit Sand oder Erde aufnehmen. Verschüttete Flüssigkeiten mit Dämmen oder absorbierenden Materialien eindämmen

Verhindern Sie die Migration und das Eindringen in die Kanalisation oder Wasserstraßen. Wenn möglich, schließen Sie das Leck sicher ab.

Reinigungsmethoden: Verschüttete Flüssigkeit mit saugfähigem Material aufsaugen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>

Sonstige Angaben: Feste Materialien oder Abfälle an einer autorisierten Stelle entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung: Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine nennenswerten Gefahren zu erwarten.
 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang: Achten Sie auf eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.

Hygienemaßnahmen: Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie nach der Handhabung des Produkts immer Ihre Hände.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen lagern.

Lagerbedingungen: Kühl lagern. Vor Sonnenlicht schützen.

Verpackungsmaterialien: Lagern Sie das Produkt immer in einem Behälter, der aus dem gleichen Material wie die Originalverpackung besteht.

Schweiz: Lagerklasse (LK): LK 3 – Brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Behördliche Hinweise:

EU OEL EU Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

n-Butylacetat**Schwellengrenzwert**

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
OEL	EU	241	50	723	150	

Ethylacetat**Schwellengrenzwert**

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
OEL	EU	734	200	1468	400	

Phosphorsäure**Schwellengrenzwert**

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
OEL	EU	1		2		

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

PASSIONE BEAUTY S.P.A. REF 6033 - NP798 Pink Paradise		Nummer der Fassung1 vom 13/05/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 13/05/2026 Seite Nr. 5 / 12 DE
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>		
HANDSCHUTZ Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen. Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab. HAUTSCHUTZ Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen. Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen. AUGENSCHUTZ Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321). ATEMSCHUTZ Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387). Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529. KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION. Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.		
ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
Eigenschaften Aggregatzustand Farbe Geruch Geruchsschwelle Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Siedebeginn Entzündbarkeit Untere Explosionsgrenze Obere Explosionsgrenze Flammpunkt Zündtemperatur Zersetzungstemperatur pH-Wert Kinematische Viskosität Löslichkeit Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Dampfdruck Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte Partikeleigenschaften	Wert Flüssigkeit verschiedene Solventi nicht verfügbar -90 °C 77 °C nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar -4 °C 140 °C nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar unlöslich 0,6 Log Kow 9,8 kPa 1 3,04 nicht anwendbar	Angaben Bemerkung:50 ppm Ethylacetat; Ethylacetat 7 – 20 mg/m³ n-Butylacetat Bemerkung:Vol. % Konzentration: 1,2 % Bemerkung:Non misurato - il valore mostrato è il punto di infiammabilità della sostanza con il punto di infiammabilità più basso Stoffe:Ethylacetat Temperatur: 20 °C
9.2. Sonstige Angaben		
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen		
Angaben nicht vorhanden.		
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen		
Verdampfungsgeschwindigkeit	< 1	Stoffe:Ethylacetat

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Kenntnis gefährlicher Reaktionen unter den normalen Nutzungsbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Speicher- und Manipulationsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalen Speicher- und Nutzungsbedingungen sollten nicht gefährliche Zersetzungsprodukte erstellt werden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ethylacetat

LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 3600 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: EPA OTS 795.2600 (Subchronic Oral Toxicity Test)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 900 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: EPA OTS 795.2600 (Subchronic Oral Toxicity Test)

n-Butylacetat

pH-Wert: 6,2 Temp.: 20 °C Konzentration: (≈)5 g/L

Kinematische Viskosität 0,83 mm²/s Temp.: „20°C“ Parameter: „Kinematische Viskosität (in mm²/s)“

Phosphorsäure

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 250 mg/kg Tierkörpergewicht: Ratte, Richtlinie: OECD 422 -Richtlinie (kombinierte Untersuchung der Toxizität gegenüber wiederholten Dosen mit dem Screening der Toxizität für die Reproduktion und Entwicklung).

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

ATE (Dermal) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Ethylacetat

LD50 (Dermal):

> 20000 mg/kg Animal: rabbit

LD50 (Oral):

4934 mg/kg Animals: rabbit

Propan-2-ol

LD50 (Oral):

5840 mg/kg Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Rosina

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Rosina

Nicht klassifiziert

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

n-Butylacetat

Verursacht schwere Augenreizung.

TITANDIOXID (NANO)

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

Rosina

TITANDIOXID (NANO)

Nicht klassifiziert

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

TITANDIOXID (NANO)

Nicht klassifiziert

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

TITANDIOXID (NANO)

Nicht klassifiziert

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

TITANDIOXID (NANO)

Nicht klassifiziert

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Ethylacetat

Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

n-Butylacetat
Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Propan-2-ol
Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Zielorgan

TITANDIOXID (NANO)
Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Verwenden Sie dieses Produkt gemäß guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Die zuständigen Behörden informieren, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

12.1. Toxizität

Ethylacetat
LC50 - Fische
Chronisch NOEC Krebstiere

230 mg/l/96h Species: Pimephales promelas
2,4 mg/l Specie: Daphnia Magna

n-Butylacetat
LC50 - Fische
EC50 - Krebstiere
EC50 - Algen / Wasserpflanzen
Chronisch NOEC Krebstiere

18 mg/l/96h Test organism (species): Pimephales promelas
44 mg/l/48h Test organism (species): Daphnia sp.
674,7 mg/l/72h Test organism (species): Desmodesmus subspicatus
23 mg/l Test organism (species): Daphnia magna

Propan-2-ol
LC50 - Fische
LC50 - Fisch [2]: 9640 mg/l Testorganismen (Art): Pimephales promelas

10000 mg/l/96h Test organisms (species): Pimephales promelas

TITANDIOXID (NANO)
LC50 - Fische
EC50 - Krebstiere
EC50 – Krebstiere [2]: 27,8 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna

155 mg/l/96h Test organisms (species): other:Japanese Medaka
19,3 mg/l/48h Test organisms (species): Daphnia magna

Rosina
LC50 - Fische

5,4 mg/l/96h Test organisms (species): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio)

Phosphorsäure
EC50 - Krebstiere
EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 100 mg/l/48h Daphnia magna
> 100 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus (previous name:

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethylacetat
Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht schnell abbaubar

REF 6033 - NP798 Pink Paradise

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

n-Butylacetat

Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht schnell abbaubar

Propan-2-ol

Nicht schnell abbaubar

TITANDIOXID (NANO)

NICHT schnell abbaubar

Phosphorsäure

Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1266

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: PARFÜMERIEERZEUGNISSE

IMDG: PERFUMERY PRODUCTS

IATA: PERFUMERY PRODUCTS

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>**14.3. Transportgefahrenklasse(n)**

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3



IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3



IATA: Klasse: 3 Etikett: 3

**14.4. Verpackungsgruppe**

ADR / RID, IMDG, IATA: II

14.5. UmweltgefahrenADR / RID: NEIN
IMDG: nicht meeres-schadstoffe
IATA: NEIN**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

ADR / RID:	HIN - Kemler: 33	Begrenzte Mengen: 5 lt	Beschränkungsordnung für Tunnel: (D/E)
IMDG:	Sonderregelung: 163, 640(C-D)		
IATA:	EMS: F-E, S-D	Begrenzte Mengen: 5 lt	Angaben zur Verpackung 364
	Fracht:	Höchstmenge 60 L	Angaben zur Verpackung 353
	Passagiere:	Höchstmenge 5 L	
	Sonderregelung:	A3, A72	

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5cEinschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt
Punkt 3 - 40Enthaltene Stoffe
Punkt 75Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbarStoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

REF 6033 - NP798 Pink Paradise

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Gesundheitsuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, gefahrenkategorie 2
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1C
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.